

dann anzunehmen ist, „wenn der Beschuldigte die mit seiner Stellung verbundene Autorität und Gelegenheit dazu ausgenutzt hat, um auf den Jugendlichen einen gewissen Druck auszuüben oder ihn auf andere untautere Weise zur sexuellen Hingabe zu veranlassen“, ist dem zwar zuzustimmen; wie bereits ausgeführt, ist aber eine derartige willensmäßige Beeinflussung des Jugendlichen nicht erforderlich.

Ich teile auch nicht die Auffassung von Weber, daß der geschlechtliche Verkehr mit anvertrauten Personen unter 18 Jahren stets „unzüchtig“ sei, während ein Verkehr mit Volljährigen durchaus auf einem echten Liebesverhältnis beruhen könne, so daß der Tatbestand des § 174 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt sei. Die Altersgrenze von 18 Jahren ist nicht gerechtfertigt. Ausschlaggebend kann nur sein, ob infolge des ohne Ausnutzung der Autorität des Erziehers zustande gekommenen Liebesverhältnisses die sittliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist oder das auf Vertrauen aufbauende Erziehungsverhältnis verletzt worden ist. Fehlt es hieran, dann liegt kein „Mißbrauch zur Unzucht“ vor, und die Strafbarkeit entfällt.

Herbert Klar, Oberrichter
am Obersten Gericht

§223 StGB: §1 StEG; §200 StPO: Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrecher vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538).

1. Nicht jede Körperverletzung darf, auch wenn sie im Einzelfall erhebliche Folgen nach sich zieht, von vornherein (z. B. lediglich auf Grund der Begehungsweise) als Gewaltverbrecher angesehen werden.

2. Rowdyhafte Handlungen sind dadurch gekennzeichnet, daß der Täter vorsätzlich durch eine zynische, brutale oder provokatorische Handlungsweise die öffentliche Ordnung und Sicherheit verletzt und die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens offen und bewußt mißachtet.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 16. März 1964 — 2 BSB 56 64.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt. Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 23jährige Angeklagte ist Kraftfahrer. Er arbeitet seit drei Jahren in der Transportbrigade des VEB Kraftverkehr W. Seine Arbeit verrichtet er ordentlich und zuverlässig. Er wird von seiner Brigade als nicht streitsüchtig beurteilt. Allerdings trinkt er in der Freizeit des öfteren übermäßig Alkohol.

Der Angeklagte suchte am Tattag abends mehrere Gaststätten auf, wo er etwa 14 Glas Bier und 10 Schnäpse trank. Auf dem Heimweg traf er einen Bekannten, den Zeugen J., und unterhielt sich mit ihm. Während dieser Unterhaltung pöbelte der Angeklagte andere vorbeikommende Personen an, die sich jedoch nicht um seine Äußerungen kümmerten. Kurz darauf kam der Geschädigte in volltrunkenem Zustand die Straße entlang. Ihm rief der Angeklagte zu: „Wessen Vater bist du?“. Der Geschädigte reagierte auf den Zuruf des Angeklagten und stritt sich mit ihm.

Sodann griffen sich beide gegenseitig in die Kleidung, und der Geschädigte schlug den Angeklagten, worauf dieser zurückschlug. Der Schlag des Angeklagten war derart heftig, daß der Geschädigte hinfiel. Als er auf der Straße lag, setzte sich der Angeklagte auf ihn und schlug ihn mit Fäusten, so daß der Geschädigte liegen blieb. Er erlitt durch den Fall einen Knöchelbruch.

In dem Urteil führt das Kreisgericht aus, daß der Angeklagte an diesem Abend Streit gesucht und deswegen schon mehrere Personen angepöbelt habe. Er habe den Geschädigten nicht nur niedergeschlagen, sondern ihn auch noch mit den Fäusten bearbeitet, als dieser bereits am Boden lag. Es handele sich um ein ausgesprochenes Rowdydelikt, Derartige Delikte seien Gewalt-

verbrechen. Der Angeklagte müsse dafür empfindlich bestraft werden.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger Berufung eingelegt, mit der eine mildere Bestrafung erstrebt wird. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Auf Grund einer eigenen Beweisaufnahme stellte der Senat fest, daß das Kreisgericht das objektive Tatgeschehen zwar im Urteil richtig wiedergegeben, jedoch die Persönlichkeit des Angeklagten ungenügend erforscht, sich mit dem Widerspruch zwischen dem sonstigen Verhalten des Angeklagten und seiner Tat nicht auseinandergesetzt und daraus keine Schlußfolgerungen gezogen hat, ob eine Freiheitsstrafe oder eine bedingte Verurteilung am Platze ist.

Das Kreisgericht stützt seine Auffassung, daß der Angeklagte eine Freiheitsstrafe erhalten müsse, auf die Einschätzung seiner Handlungsweise als Rowdydelikt. Dabei stellt das Kreisgericht nicht klar, was es unter dem Begriff „Rowdydelikt“ versteht.

Es ist davon auszugehen, daß nicht jede Körperverletzung, auch wenn sie im Einzelfall erhebliche Folgen nach sich zieht, von vornherein als rowdyhafte Handlung oder ein Gewaltverbrechen angesehen werden darf und notwendig den Ausspruch einer Freiheitsstrafe zur Folge haben muß. Rowdyhafte Handlungen sind nach Auffassung des Senats dadurch gekennzeichnet, daß der Täter vorsätzlich durch eine zynische, brutale oder provokatorische Handlungsweise die öffentliche Ordnung und Sicherheit verletzt und die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens offen und bewußt mißachtet. Die strafbare Handlung muß Ausdruck einer allgemeinen Disziplinlosigkeit und geeignet sein, Unsicherheit unter der Bevölkerung hervorzurufen. Daraus folgt, daß die Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten und die Tatsituation eingehend erforscht und gewürdigt werden müssen.

Dem steht der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrecher vom

30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538) nicht entgegen. Das Oberste Gericht weist lediglich darauf hin, daß im Persönlichkeitsbild vorhandene positive Seiten dann nicht strafmildernd herangezogen werden dürfen, wenn sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat und im Gegensatz zu der vom Täter außerhalb des Betriebes gezeigten Einstellung zur sozialistischen Gesetzlichkeit und Moral stehen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß die Gerichte alle negativen und positiven Feststellungen würdigen müssen, um im Sinne des Rechtspflegeerlasses zu wirken.

Mit dieser Problematik hat sich das Kreisgericht im vorliegenden Fall nicht ausreichend auseinandergesetzt. Es ist schlechthin davon ausgegangen, daß der Angeklagte unter Alkoholeinfluß stand, auch sonst des öfteren Alkohol getrunken hatte und daß er deswegen und durch die Art und Weise der Ausführung seiner Straftat rowdyhaft gehandelt habe.

Abgesehen davon, daß der Angeklagte nicht zuerst schlug, sein an den Geschädigten gerichteter Zuruf keineswegs von der Suche nach Stroit bestimmt und darüber hinaus seine sonstigen, andere Bürger betreffenden Anpöbeleien verhältnismäßig geringfügig waren, ist auch sein gesamtes sonstiges Verhalten durchaus nicht von einer allgemein negativen Einstellung zur Gesetzlichkeit und zum Zusammenleben der Bürger gekennzeichnet. Das geht u. a. daraus hervor, daß der Angeklagte — was das Kreisgericht im übrigen im Urteil wiedergegeben hat — unmittelbar nach der Tat mitgeholfen hat, den Geschädigten auf eine Treppe zu setzen, und daß er auch in der Zeit danach in jeder Hinsicht erkennen ließ, daß er seine Tat bereut und offen-